



Datenschutz im Verein: Umgang mit Fotos und Videoaufnahmen

Die besondere Rolle des KUG

Nach § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

§ 23 KUG regelt ergänzend, dass

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen,
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben,
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient,

ohne die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden dürfen.

„Einwilligung“ heißt dabei: Die Zustimmung muss vorher eingeholt werden. So definiert § 183 Satz 1 BGB diesen Begriff. Wenn eine Einwilligung nötig ist, gilt also: Erst fragen, dann veröffentlichen! Sollte das versäumt worden sein, kann man den Betroffenen natürlich noch nachträglich fragen und er kann auch noch nachträglich zustimmen.

„Sieben Personen“ – ein rechtliches Gerücht

Oft kann man lesen, Fotos mit mindestens sieben Personen könne man frei verwenden. Das ist ein bloßes Gerücht ohne rechtlichen Wert. Eine solche Regelung gibt es nicht.

Bilder auf Internetseiten

Besondere rechtliche Regeln zum Thema „Fotos im Internet“ für Vereine gibt es nicht. Anwendbar sind die allgemeinen Regeln des KUG, die oben geschildert wurden – von Interesse sind insbesondere die Ausnahmen gemäß § 23 KUG, eine Einwilligung ist dann nicht erforderlich. Dies betrifft oft Bilder von Vereinsveranstaltungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne Teilnehmer persönlich zu erkennen sind. Wesentlich ist jedoch, dass die dargestellten Personen gerade als Teilnehmer der betreffenden Veranstaltung abgebildet werden. Der Bezug zur Veranstaltung muss also klar zu erkennen sein. Das ist nicht mehr der Fall, wenn gezielt nur ein einzelner Teilnehmer fotografiert worden ist. Dann ist seine Einwilligung nötig.

Beispiel: Politikerbesuch

Ein Verein der Kinder- und Jugendarbeit erhält Besuch vom Staatssekretär, der für die Belange von Jugendlichen zuständig ist. Er führt Gespräche mit dem Vorstand und mit Mitgliedern, die von sich aus auf ihn zukommen. Dabei entstehen Fotos, die der Verein auf seiner Homepage veröffentlicht. Hierzu ist keine Einwilligung der abgebildeten Personen erforderlich. Der Staatssekretär ist eine Person der Zeitgeschichte, die sonstigen abgebildeten Personen sind neben ihm „Beiwerk“ (Fall des § 23 Abs. 1 Nr. KUG).

Beispiel: Abbildung von Zuschauern

Ein Sportverein will dokumentieren, wie gut die Spiele seiner Mannschaft besucht sind. Ein Vereinsmitglied fotografiert die nahezu vollbesetzte Zuschauertribüne. Auf diesem Foto sind die Gesichter einzelner Zuschauer zu erkennen. Die Veröffentlichung des Fotos ist ohne Einwilligung zulässig (Fall einer Versammlung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG); es geht um das Foto der Örtlichkeit, bei der die Personen nur als Beiwerk erscheinen (Fall des § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG).



Beispiel: Faschingsumzug

Ein Faschingsverein veranstaltet alljährlich zu Fasching einen Umzug durch die Stadt. Manche Teilnehmer sind dabei trotz Verkleidung noch zu identifizieren. Fotos dieses Umzugs dürfen ohne Einwilligung verwendet werden und zwar auch im Internet (Fall des § 23 Abs. 1 Nr. KUG).

Ausnahmefälle: Selbstverständlich gibt es auch bei Bildern von Veranstaltungen Grenzen. Sie sind dann erreicht, wenn ein berechtigtes Interesse der abgebildeten Person verletzt wird (§ 23 Abs. 2 KUG).

Generelles zu Einwilligungen

Soweit eine Einwilligung erforderlich ist, ist folgendes zu beachten:

- Eine vorbeugende allgemeine Einwilligung macht keinen Sinn. Denkbar ist jedoch eine Regelung in der Satzung oder der Beitrittserklärung zum Verein, die auf konkrete Situationen bezogen ist.
- Dringend zu raten ist, mit schriftlichen Einwilligungen zu arbeiten. Zwar sind konkludente Einwilligungen nicht generell ausgeschlossen, ihr konkreter Inhalt ist aber im Ernstfall meist nur schwer nachweisbar.
- Allgemeine Hinweise bei Veranstaltungen, dass Fotos beabsichtigt sind und dass beabsichtigt ist, sie auf der Homepage zu veröffentlichen, ersetzen keine individuelle Einwilligung. Trotzdem haben sie sich in der Praxis bewährt. Sie reduzieren das Potenzial für Ärger und Beschwerden beträchtlich.
- Besondere Sorgfalt ist geboten, wenn Minderjährige im Mittelpunkt von Fotos stehen. Als Minderjährige gelten dabei alle Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Bei ihnen werden oft berechnete Interessen vorliegen, die eine Veröffentlichung von Fotos ohne Einwilligung ausschließen (Fälle des § 23 Abs. 2 KUG). Bei mehreren Sorgeberechtigten ist die Einwilligung aller Sorgeberechtigten erforderlich.

Sonderfall Vereins-Chronik

Es macht einen Unterschied, ob Fotos aus der Geschichte des Vereins in einem gedruckten Werk veröffentlicht oder ob sie ins Internet gestellt werden. Ein gedrucktes Werk hat nur einen begrenzten Verbreitungsbereich; im Internet sind Fotos weltweit abrufbar. Deshalb sollte vor Erstellung der Chronik geklärt werden, in welcher Form die Veröffentlichung beabsichtigt ist. Es kommt durchaus vor, dass jemand Fotos für ein gedrucktes Werk zur Verfügung stellt, diese Fotos jedoch nicht im Internet sehen möchte. Für Fotos in Chroniken gelten dieselben Regeln, die oben allgemein für Fotos dargestellt wurden:

- Fotos von Veranstaltungen können oft abgedruckt werden, ohne dass eine Einwilligung der Personen erforderlich ist, die darauf zu sehen sind.
- Fotos, auf denen Personen individuell abgebildet werden, dürfen nur mit Einwilligung dieser Personen veröffentlicht werden. Das gilt auch, wenn beispielsweise jemand früher jahrelang Vereinsvorsitzender war.

Der Text ist der Broschüre „Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine“ (Hrsg. Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, C.H. Beck, 2017) entnommen.

Herausgeber: Bürgerstiftung für Chemnitz
Reitbahnstraße 23 a · 09111 Chemnitz
Telefon: 0371 5739446 · Fax: 0371 2837016
info@buergerstiftung-fuer-chemnitz.de
www.buergerstiftung-fuer-chemnitz.de
facebook.com/BuergerstiftungfuerChemnitz

Die Bürgerstiftung für Chemnitz ist bemüht, die Informationen fortlaufend zu aktualisieren, kann aber keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte übernehmen.

